

# Satzung der Buddhistischen Gemeinschaft SAMTEN TSE e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Buddhistische Gemeinschaft Samten Tse e.V." Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der tibetisch-buddhistischen Kultur sowie die Ausübung der tibetisch buddhistischen Religion.

Der Verein hat gegenüber der interessierten Allgemeinheit die Aufgabe und das Ziel, Möglichkeiten zu schaffen, um die tibetisch-buddhistische Religion kennen zu lernen, zu praktizieren und zu studieren.

Der Verein begegnet allen buddhistischen Schulrichtungen und anderen Religionen unvoreingenommen und offen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Pflege und das Studium der Methoden buddhistischer Geistesschulung, insbesondere in der buddhistischen Tradition von Mindrolling
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten, in denen Studium und Praxis der buddhistischen Religion ermöglicht werden
- die Durchführung von religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Meditationslehrgänge, Studienkreise, Vorträge, Pilgerreisen und Ausstellungen
- die Erforschung, Übersetzung, Lehre und Publikation klassischer Werke des tibetischen Buddhismus sowie der Sprachen, in denen diese niedergeschrieben sind
- die Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen, Stipendien für die Ausbildung buddhistischer Lehrer, sowie die Einladung von Gastdozenten, Ordensleuten und Lehrern aller Richtungen der buddhistischen Religion zur Erfüllung des Vereinszwecks
- die Unterstützung Notleidender und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, in Anlehnung an die buddhistischen Grundprinzipien von Güte, Gewaltlosigkeit und Achtung vor allem Leben
- die Förderung der Erforschung, Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst, Kultur und Medizin
- die Förderung buddhistischer Einrichtungen
- die Unterstützung von Mönchen und Nonnen
- die Pflege des Dialogs mit anderen religiösen Institutionen und Gruppen z.B. zwecks Vertiefung gegenseitigen Verständnisses und Respekts

- Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie die dienstlich erforderlichen Auslagen nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragssteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5 Spirituelle Leitung**

Spirituelle Leiterin des Vereins und weisungsberechtigt in allen Angelegenheiten des Vereins ist Jetsun Khandro Rinpoche (Frau Tsering Paldon) oder ein von ihr benannter Nachfolger.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Beisitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 9 Beiräte und Arbeitsgruppen**

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 10 Beurkundung**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bremen, den 09. Dezember 2007